

Bekanntmachung der TenneT TSO GmbH

## **Kartierungsarbeiten für den 380-kV-Ersatzneubau Oberbachern–Ottenhofen**

Als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber in der Region plant die TenneT TSO GmbH den Ersatzneubau der 380-kV-Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen. Aktuell bereitet TenneT das formale Genehmigungsverfahren vor, das Planfeststellungsverfahren.

### **Kartierungsarbeiten**

Ab 1. April bis voraussichtlich 27. Mai 2025 finden in den Gemeinden entlang der Trassenkorridore für den Ersatzneubau weitere Kartierungsarbeiten statt. Die für die Kartierungen notwendigen Begehungen erfolgen abhängig von der Vegetationsentwicklung und den Witterungsbedingungen. Ziel der Kartierungsarbeiten ist die Gewinnung von Erkenntnissen zum Umweltschutz, insbesondere zu den Biotop- und Nutzungstypen und geschützten Pflanzenarten, die anschließend zur möglichst umweltfreundlichen Planung des Projekts genutzt werden.

### **Art und Umfang der Voruntersuchungen**

Es erfolgt eine Kartierung von Biotop- und Nutzungstypen inkl. geschützter Pflanzenarten. Hierzu werden Flächen bei Bedarf zu Fuß begangen oder die Erfassung erfolgt von Wegen aus.

### **Beauftragtes Unternehmen**

Die Kartierungsarbeiten werden vom Umweltplanungsbüro FROELICH & SPORBECK im Auftrag der TenneT TSO GmbH durchgeführt. Dafür ist es erforderlich, dass die beauftragten Umweltplanerinnen und -planer Grundstücke betreten sowie wald- und landwirtschaftliche Wege des geplanten Projektraumes befahren können. Die vor Ort tätigen Personen werden sich durch ein entsprechendes Schreiben ausweisen und tragen Warnwesten. Ihre Pkw sind zudem mit einem Aufkleber markiert.

Für einen reibungslosen Ablauf der Kartierungen bitten wir alle betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Pächter, den Mitarbeitenden von FROELICH & SPORBECK und in deren Auftrag tätigen Firmen den Zugang zum jeweiligen Grundstück zu gestatten.

Die von den geplanten Kartierungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte den Flurstückslisten. Diese liegen öffentlich in den Rathäusern aus und können auf der Website der Gemeinde oder unter [www.tennet.eu/oba-ott](http://www.tennet.eu/oba-ott) eingesehen werden. Zu beachten ist, dass nicht alle Flurstücke innerhalb des Untersuchungsraums zwingend betreten werden müssen. In vielen Fällen reicht eine Begutachtung der Fläche von befestigten Wegen aus.

### **Zum Leitungsbauvorhaben Oberbachern–Ottenhofen**

Der Gesetzgeber hat TenneT als zuständigen Übertragungsnetzbetreiber damit beauftragt, einen Ersatzneubau der Leitung von Oberbachern nach Ottenhofen zu planen, damit langfristig eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Energieversorgung in der Region gewährleistet ist. Das Projekt wird als Freileitung geplant.

**Rechtliche Grundlage:**

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Flurschäden können bei den Begehungen nicht entstehen. Es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Es werden keine Maschinen eingesetzt. Sollte es dennoch zu Schäden kommen, wenden Sie sich bitte an:

**TenneT TSO GmbH**

Catherin Krukenmeyer  
Referentin für Bürgerbeteiligung  
T +49 (0)921 50740-4213  
E-Mail: [catherin.krukenmeyer@tennet.eu](mailto:catherin.krukenmeyer@tennet.eu)

i. V.



Stephanie Kießkalt  
Overall Project Lead Oberbachern-Ottenhofen  
Large Projects AC Germany Programm South-West

i. V.



Catherin Krukenmeyer  
Referentin für Bürgerbeteiligung  
Public Affairs & Communications Germany

**§ 44****Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

## Gemeinde Bergkirchen

Gemeinde	Gemarkung	Flurstück
Bergkirchen	Oberbachern	1258/1
Bergkirchen	Oberbachern	1259
Bergkirchen	Oberbachern	1266
Bergkirchen	Oberbachern	1267
Bergkirchen	Oberbachern	1272
Bergkirchen	Oberbachern	1274
Bergkirchen	Oberbachern	1275
Bergkirchen	Oberbachern	1276
Bergkirchen	Oberbachern	1277
Bergkirchen	Oberbachern	1278
Bergkirchen	Oberbachern	1302
Bergkirchen	Oberbachern	1303
Bergkirchen	Oberbachern	1304
Bergkirchen	Oberbachern	1305
Bergkirchen	Oberbachern	1306
Bergkirchen	Oberbachern	1347
Bergkirchen	Oberbachern	1350
Bergkirchen	Oberbachern	1357
Bergkirchen	Oberbachern	1358
Bergkirchen	Oberbachern	1359
Bergkirchen	Oberbachern	1419